

Hauptsatzung der Gemeinde Schuby, Kreis Schleswig-Flensburg

In der Fassung der 5. Nachtragssatzung vom 14.01.2010

aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schuby vom 12.05.2003 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Schuby erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel (zu beachten: § 12 GO)

1. Das Wappen der Gemeinde Schuby zeigt:

Unter silbernem Schildhaupt in Grün eine scheibenförmige Fibel mit blauem Mittelfeld, breitem goldenen Rand und vier mit ihrem Scheitel dem Mittelpunkt zugewendeten goldenen Bögen.

Oberhalb und unterhalb der Teilungslinie fünf Eichenblätter - die beiden äußeren gestürzt - in verwechselten Farben.

2. Die Gemeindeflagge zeigt auf einem in einen schmalen oberen grünen und einen breiten unteren gelben Streifen waagrecht geteilten Flaggentuch das Gemeindegewappen in flaggengerechter Tinktur.

3. Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift: „Gemeinde Schuby, Kreis Schleswig-Flensburg“.

4. Die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung (zu beachten: § 34 GO)

Die Gemeindevertretung ist mindestens alle 13 Wochen einzuberufen.

§ 3
Bürgermeisterin oder Bürgermeister
(zu beachten: § 16 a, 27, 28, 34, 35,
43, 47, 50, 51, 82, 84 GO)

1. Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
2. Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Befreiungen von der Verschwiegenheitspflicht (§ 21 Abs. 2 - 5 GO in Verbindung mit § 32 Abs. 3 GO),
 2. Feststellung, ob eine Ausnahme des Vertretungsverbots vorliegt (§ 23 GO),
 3. Entscheidung, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung oder Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder die Abberufung vorliegt (§ 20 GO),
 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von **10.000 €** nicht überschreitet (§ 28 Ziff. 15 GO),
 5. Abschluss von Leasingverträgen, soweit der Wert der monatlichen Gesamtbelastung einen Betrag von **250 €** nicht überschreitet,
 6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von **10.000 €** nicht übersteigt (§ 28 Ziff. 16 GO),
 7. Die unentgeltliche Veräußerung von Gemeindevermögen, soweit der Wert einen Betrag von **1.000 €** nicht überschreitet,
 8. Die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften, soweit damit keine belastenden Auflagen für die Gemeinde verbunden sind,
 9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Miet- oder Pachtzins den Betrag von **250 €** nicht übersteigt,
 10. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von **10.000 €**,
 11. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von **5.000 €**, sofern ein Planungsbeschluss der Gemeindevertretung vorliegt,
 12. Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Betrag in Höhe von **50 €**,
 13. Gewährung von Darlehen bis zu einer Höhe von **2.500 €**,
 14. Aufnahme von Krediten und Änderung der Konditionen für Kredite, soweit die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind,
 15. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB,
 16. Erteilung von Teilungsgenehmigungen, Vorrangseinräumungen und Verzicht auf die Ausübung eines Vorkaufsrechtes,
 17. Abschluss von Erschließungs- und Geschäftsbesorgungsverträgen, soweit ein Betrag von **25.000 €** nicht überschritten wird,
 18. Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Streit-/Vergleichswert von **5.000 €** nicht überschritten wird,
 19. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von **2.500 €** nicht überschritten wird.

§ 4 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Schuby kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der gemeindlichen Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 5 Ständige Ausschüsse (zu beachten: §§ 16a, 22 Abs. 4, 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

1. Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung:

7 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet:

Finanz- und Haushaltswesen,
Steuern und Abgaben,
Wirtschafts- und Gewerbeangelegenheiten,
Vertrags- und Grundstücksangelegenheiten,
Gebühren und Satzungen
Prüfung der Jahresrechnung und überörtliche Prüfungen,
Stundungen, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, soweit nicht
Bürgermeister/in gemäß § 3 zuständig ist.

b) Bau- und Wegeausschuss

Zusammensetzung:

7 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und
Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet:

Bauleitplanung (Landschaftsplan, Flächennutzungsplan, Bebauungspläne und
sonstige Orts- und Verkehrsplanungen)
Wegeangelegenheiten
Fragen der Verkehrssicherheit

c) Ausschuss für Umweltfragen und gemeindliche Ver- und Entsorgung

Zusammensetzung:

7 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und
Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet

Ver- und Entsorgung
Umweltfragen und Ortsgestaltung, Landschaftspflege, Landschaftsplan

d) Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur und Soziales

Zusammensetzung:

7 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet

Jugendpflege,
Jugenderholung,
Sportförderung,
Betreuung der Vereinsjugend und der Jugendgruppen der Gemeinde,
Zusammenarbeit mit dem Jugendbeirat und Seniorenbeirat,
Kultur- und Gemeinschaftsleben,
Zusammenarbeit mit den Kulturträgern der Gemeinde,
Förderung und Unterstützung des Vereinswesens,
Angelegenheiten im Sozialbereich

In Fragen der Jugendbetreuung und Jugendarbeit nehmen an den Sitzungen des Ausschusses für Jugend und Sport zwei Vertreter des örtlichen Jugendbeirates als Beigeordnete (Fachkundige im Sinne des § 16c GO) teil. Sie müssen das 14. Lebensjahr vollendet und dürfen das 27. Lebensjahr nicht überschritten haben und müssen in der Gemeinde Schuby wohnen. In den genannten Angelegenheiten sind sie anzuhören; sie haben kein Stimmrecht.

In die Ausschüsse zu **a)** bis **d)** können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

2. Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
3. Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 6

Aufgaben der Gemeindevertretung (zu beachten: § 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7

Einwohnerversammlung (zu beachten: § 16b GO)

1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung,

die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

2. Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
3. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
4. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten in der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens zwei Drittel der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen oder Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
5. Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

6. Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern (zu beachten: § 29 GO)

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von **25.000 €**, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich **2.500 €**, halten. Ist dem Abschluss eines

Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von **50.000 €**, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich **5.000 €**, hält.

§ 9 **Verpflichtungserklärungen** **(zu beachten: § 51 GO)**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert **5.000 €**, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich **500 €** nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10 **Veröffentlichungen**

(1) Satzungen der Gemeinde, mit Ausnahme der Bauleitpläne, werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Arensharde bekannt gemacht. Es führt die Bezeichnung „Amtsblatt des Amtes Arensharde“ und erscheint jeweils am 2. und 4. Freitag im Monat. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Amtsblatt an dem davor liegenden Werktag. Es ist beim Amt Arensharde unter folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

- Abonnement: gegen Erstattung der Portokosten
- Einzelbezug: unentgeltliche Abgabe bei Abholung in der Amtsverwaltung Arensharde in Silberstedt

(2) Alle mit der Aufstellung von Bauleitplänen verbundenen Bekanntmachungen, die öffentlichen Bekanntmachungen im Flurbereinigungsverfahren, die Feststellung des Gemeindegewahlergebnisses und die Feststellung über die Nachfolge in der Gemeindevertretung erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift, Datum und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel, die sich

am Hause der ehemaligen Amtsverwaltung Schuby, Bahnhofstraße 7

befindet, während einer Dauer von einer Woche. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt, sofern gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist. Örtliche Bekanntmachungen über Zeit, Ort und Tagesordnung

der Sitzung von Gemeindevertretungen gelten mit Ablauf des Tages, an dem sie an die Bekanntmachungstafel angeschlagen worden sind, als bewirkt.

Der Tag des Anschlages und der Tag der Abnahme, die bei der Aushangfrist nicht mitrechnen, sind auf den ausgehängten Exemplaren mit Unterschrift, Datum und Dienstsiegel zu vermerken.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten (zu beachten: Landesdatenschutzgesetz)

1. Das Amt Schuby ist für die Gemeinde Schuby für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschriften, Funktionen, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gem. §§ 13,26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

2. Abs. 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gem. §§ 13,26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 12

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 07.09.1998 außer Kraft; mit Ausnahme des § 8 - Entschädigung-, der rückwirkend zum 31.03.2003 außer Kraft tritt und durch die Entschädigungssatzung ersetzt wird.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 16.05.2003 erteilt.

Schuby, den 26. Mai 2003

Ketelsen
Bürgermeister

* In Kraft getreten am 14.06.2003

Geändert durch:

1. Nachtragssatzung vom 07.04.2006 – In Kraft getreten am 14.04.2006
2. Nachtragssatzung vom 06.12.2007 – In Kraft getreten am 01.01.2008
3. Nachtragssatzung vom 04.07.2008 – In Kraft getreten am 16.06.2008
4. Nachtragssatzung vom 12.08.2009 – In Kraft getreten am 14.08.2009
5. Nachtragssatzung vom 14.01.2010 – In Kraft getreten am 23.01.2010